Herrn Bundesminister Dr. Josef Moser

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7

1070 Wien

20.2.2018

**Das Erwachsenenschutzgesetz soll wie geplant in Kraft treten**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Moser!

Wir haben aus den Medien entnommen, dass Sie planen das Inkrafttreten des im Dezember 2016 von allen Parteien beschlossene Erwachsenenschutzgesetz zu verschieben.

Wir sagen es offen und ohne Umschweife: Wir sind empört!

Österreich hat sich im Jahr 2008 mit der Ratifizierung der UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen dazu verpflichtet, diese Menschenrechte umzusetzen.

Wir warten nun seit 10 Jahren auf die Einlösung dieses Versprechens, das die Republik Österreich damals gegeben hat.

Bei der Letzten Staatenprüfung würde Österreich dafür gerügt, dass das bestehende – nunmehr 30 Jahre alte – Sachwaltersystem den Vorgaben der UN-Konvention nicht entspricht.

Insbesondere hat sich Österreich dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und für die geeignete Unterstützung zu sorgen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. (Art 12 UNBRK)

Genau diese Forderungen erfüllt das neue Erwachsenenschutzgesetz:

Menschen mit Behinderungen, Senior\_innen, Personen mit psychischer Beeinträchtigung usw. können Entscheidungen selbst treffen, sie erhalten die passgenaue Unterstützung und nur dort, wo es unbedingt notwendig ist, entscheidet ein\_e – möglichst selbst gewählte\_r -Vertreter\_in. Dieses Gesetz kann man also als Paradebeispiel einer modernen gesetzlichen Regelung bezeichnen.

Das Erwachsenenschutzgesetz 2016 wurde in einem vorbildlichen – international anerkannten – Beteiligungsprozess erarbeitet. Das Ergebnis kann als Meilenstein und als Leuchtturmprojekt der vergangenen Gesetzgebungsperiode bezeichnet werden.

Auch aus den Reihen der Lebenshilfe haben viele Personen intensiv mitgearbeitet sowohl beim Gesetz selbst aber auch in den Folgeprozessen der Erarbeitung der Konsenspapiere: Selbstvertreter\_innen, Vertreter\_innen von Angehörigen, Vertreter\_innen der Dienstleister.

Natürlich brauchen Umstellungsprozesse auf ein neues letztlich kostengünstigeres System auch Anfangsinvestitionen. Diesem Umstand wird die aktuelle Regierung in vielfältigen Vereinfachungs- und Reformprozessen immer wieder begegnen.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, wir fordern Sie eindrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das Erwachsenenschutzgesetz wie geplant in Kraft treten zu lassen und damit endlich fundamentale Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in Österreich zu verwirklichen.

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern.

Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und unangemessener Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.

Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

**www.lebenshilfe.at**